



Referat V	
- 9. AUG. 2002	
an:	<i>J</i>
☒	z. v. v.
☐	Stellungnahme
☐	Antw. vor Abs. z. K.
☐	Antw. z. Unterschrift vorl.

Kreisjugendring Nürnberg-Stadt

Hintere Insel Schütt 20 - 90403 Nürnberg

Jugendamt Eingegangen bei J / D
12. AUG. 2002
<i>J / K. v. v.</i>

**KREISJUGENDRING
NÜRNBERG-STADT**
des Bayerischen Jugendrings
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Hintere Insel Schütt 20
90403 Nürnberg
Tel. 0911/81 007-0
Fax 0911/81 007-77
E-Mail: info@kjr-nuernberg.de
Internet: www.kjr-nuernberg.de

Stadt Nürnberg
Herrn Oberbürgermeister
Dr. Ulrich Maly
Rathausplatz 2

90317 Nürnberg

OBERBÜRGERMEISTER		
0 1. AUG. 2002 / Nr. <i>717</i>		
<i>V</i>	1 Zur Kts.	3 Zur Stellungnahme
	2 z. v. v.	4 Antwort vor Absendung vorlegen
		5 Antwort zur Unterschrift vorlegen

Sparkasse Nürnberg
BLZ 76050101, Konto 1305319

22.8.02
22.8.
22.8.02

**Vertretung von Stadtrat und Stadtverwaltung in der
KJR-Vollversammlung
Vollzug der Geschäftsordnung für den Kreisjugendring
Nürnberg-Stadt in der neuen Stadtratsperiode 2002 -
2008**

Unser Zeichen
Te / Sch
Datum
30.07.2002

Bellage **9.2**
zur Stadtratssitzung

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Ulrich Maly

die Satzung des Bayerischen Jugendrings und die Geschäftsordnung des Kreisjugendrings regeln die Beteiligung von Stadtrat und städtischen Ämtern an unserer Vollversammlung.

So regelt unsere Satzung in § 10 die Zusammensetzung der Vollversammlung und sagt dazu, daß Vertreterinnen und Vertreter des Stadtrates und von Behörden, die sich mit Jugendarbeit befassen, Gäste der Vollversammlung mit Rederecht sind. Die genaue Zahl regelt die Geschäftsordnung (§ 10 Absatz 5 a der Satzung).

In der Geschäftsordnung heißt es dazu, daß der Kreisjugendring-Vorstand an den Stadtrat und an die Behörden, die sich mit Jugendarbeit befassen, die Bitte um Benennung von je fünf bzw. vier Vertreterinnen und Vertretern richten soll (§ 3 Absatz 5 der Geschäftsordnung).

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister, aufgrund der neuen Zusammensetzung des Stadtrats in der neuen Wahlperiode seit 1. Mai 2002 bitten wir Sie hiermit, uns fünf Vertreterinnen oder Vertreter des Stadt-

rates neu zu benennen, die als Gäste mit Rederecht an unserer Vollversammlung, erstmals am 26. November 2002, teilnehmen.

Bitte benennen Sie uns auch wieder vier Vertreterinnen und Vertreter der Behörden, die als Gäste mit Rederecht im November an unserer Vollversammlung teilnehmen.

Wir schlagen vor, die ausgewählten Damen und Herren bis zum Ende der Stadtratsperiode im Jahr 2008 zu benennen.

Die ausführlichen Einladungsunterlagen zur Vollversammlung erhalten die benannten Personen dann rechtzeitig von uns direkt zugesandt.

Gerne legen wir diesem Schreiben die Satzung des BJR und die KJR-Geschäftsordnung zu Ihrer Kenntnis bei.

Wir bedanken uns für Ihre Aufmerksamkeit und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



Stephan Doll
Vorsitzender

Anlage

GRUNDSATZ-GESCHÄFTSORDNUNG
FÜR STADT- UND KREISJUGENDRINGE

Beschluß des 104. Hauptausschusses des Bayerischen Jugendrings am
20. bis 22. Oktober 1994 auf der Burg Schwaneck in Pullach

GESCHÄFTSORDNUNG
FÜR DEN KREISJUGENDRING NÜRNBERG-STADT

Beschluß der Frühjahrsvollversammlung
des Kreisjugendrings Nürnberg-Stadt vom 10. Mai 1995

1. Änderung durch Beschluß der Herbstvollversammlung des
Kreisjugendring Nürnberg-Stadt am 28. November 1995

§ 1 Bezeichnung und Rechtsform

Der Kreisjugendring Nürnberg-Stadt ist gem. § 8 der Satzung des Bayerischen Jugendrings eine Gliederung des Bayerischen Jugendrings ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

§ 2 Aufgaben

Die Aufgaben des Kreisjugendrings Nürnberg-Stadt richten sich nach der Satzung des Bayerischen Jugendrings.

§ 3 Vollversammlung

- (1) Die Zusammensetzung und die Aufgaben der Vollversammlung sind in den §§ 10 und 11 der Satzung des Bayerischen Jugendrings geregelt.
- (2) Die Wahl der Delegierten der Jugendgemeinschaften ist von den betreffenden Jugendgemeinschaften gemäß ihrem Organisationsstatut vorzunehmen. Beträgt deren Gesamtzahl mehr als ein Drittel der Delegierten nach § 10 Abs. 2 a) und b) der Satzung des Bayerischen Jugendrings, so wählen die Delegierten der Jugendgemeinschaften aus ihrer Mitte die entsprechende Anzahl der stimmberechtigten Delegierten für die Vollversammlung. Hierzu lädt der Kreisjugendring-Vorstand zu einer gesonderten Sitzung ein, spätestens unmittelbar vor der Vollversammlung.
- (3) Beträgt die Gesamtzahl der Sprecher/innen offener Jugendeinrichtungen mehr als zwei, so wählen diese Sprecher/innen aus ihrer Mitte die zwei Vertreter/innen für die Vollversammlung. Hierzu lädt der Kreisjugendring-Vorstand zu einer gesonderten Sitzung ein, spätestens unmittelbar vor der Vollversammlung. Gibt es nur eine Einrichtung, so wählt diese nur eine/n Jugendsprecher/in.
- (4) Der Kreisjugendring-Vorstand beruft zwei Schülersprecher/-innen aus verschiedenen Schularten.
- (5) Der Kreisjugendring-Vorstand richtet entsprechend § 10 Abs. 5 a) der Satzung des Bayerischen Jugendrings an den Stadtrat bzw. an den Kreistag und an Behörden, die sich mit Jugendarbeit befassen, die Bitte um Benennung von Vertreter/innen; die Zahl der Vertreter/innen des

Stadtrates beträgt bis zu **fünf**, die Zahl der Vertreter/innen der Behörden beträgt bis zu vier.

§ 4 Stimmrecht in der Vollversammlung

- (1) Stimmrecht besitzen die Mitglieder gem. § 10 Abs. 2 a) - d) der Satzung des Bayerischen Jugendrings.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder sind vor Eröffnung der Vollversammlung dem/der Kreisjugendring-Vorsitzenden schriftlich namentlich zu benennen.
- (3) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat nur eine Stimme. Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf eine/n Delegierte/n ist nicht zulässig.
- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder in der Vollversammlung müssen das 14. Lebensjahr vollendet haben.
- (5) Wird die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder der Vollversammlung, die für die Verdoppelung der Delegiertenzahl gem. § 10 Abs. 4 der Satzung maßgebend ist, um bis zu drei überschritten, so bleibt die Verdoppelung solange erhalten, bis ein Antrag auf Änderung gestellt und beschlossen wird.

§ 5 Sammelvertretung

Gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung des Bayerischen Jugendrings haben gleichartige Jugendorganisationen eine Sammelvertretung einzugehen. Maßgeblich für die Anwendung der Sammelvertretung sind die Regelungen durch den Hauptausschuß.

§ 6 Einberufung der Vollversammlung

Die Einberufung der Vollversammlung ist in § 12 der Satzung des Bayerischen Jugendrings geregelt.

§ 7 Teilnehmer/innen-Liste für die Vollversammlung

Die Teilnehmer/innen-Liste enthält folgende Abschnitte:
Mitglieder mit Stimmrecht gem. § 10 Abs. 2 der BJR-Satzung;
Mitglieder ohne Stimmrecht gem. § 10 Abs. 3 der BJR-Satzung;
Gäste mit Rederecht gem. § 10 Abs. 5 der BJR-Satzung.

Der Abschnitt "Mitglieder mit Stimmrecht gem. § 10 Abs. 2 der BJR-Satzung" erhält folgenden Vorspann: "Ich bin im selben Halbjahr in nicht mehr als einem weiteren Kreisjugendring als Delegierte/r in dessen Vollversammlung vertreten."

§ 8 Öffentlichkeit

Die Sitzungen der Vollversammlungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluß aufgehoben werden. An nichtöffentlichen Beratungen nehmen nur stimmberechtigte Mitglieder der Vollversammlung gem. § 10 Abs. 2 a) - d) und gewählte Mitglieder des Vorstandes gem. Abs. 3 a der Satzung des Bayerischen Jugendrings teil. Über weitere Teilnehmer/innen entscheidet die Vollversammlung. Über den Verlauf und Inhalt nichtöffentlicher Beratungen ist Stillschweigen zu bewahren.

§ 9 Protokoll

- (1) Der Kreisjugendring-Vorstand benennt eine/n Protokollführer/in. Das Protokoll soll den Gang der Diskussion in den wesentlichsten Punkten festhalten; mindestens enthält es den Wortlaut der Anträge und der gefaßten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis.
- (2) Das Protokoll muß die Namen der anwesenden und der entschuldigten Mitglieder enthalten, die Tagesordnung sowie alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen. Es wird unterzeichnet von dem/der Sitzungsleiter/in und von dem/der Protokollführer/in.
- (3) Das Protokoll muß spätestens mit der Einladung zur nächsten ordentlichen Vollversammlung an die Mitglieder der Vollversammlung gem. § 10 Abs. 2 und 3 der BJR-Satzung verschickt werden. Je eine Ausfertigung des Protokolls erhalten der Bezirksjugendring und der Bayerische Jugendring.
- (4) Das Protokoll muß von der nächstfolgenden ordentlichen Vollversammlung genehmigt werden.

§ 10 Beschlußfähigkeit

Nach Eröffnung der Vollversammlung stellt der/die Kreisjugendring-Vorsitzende die Beschlußfähigkeit der Vollversammlung entsprechend § 12 Abs. 2 der Satzung des Bayerischen Jugendrings fest.

Die Vollversammlung ist nicht mehr beschlußfähig, wenn im Verlauf der Sitzung diese Mehrheit unterschritten wird und sofern ein stimmberechtigtes Mitglied der Vollversammlung einen Antrag auf Feststellung der Beschlußfähigkeit stellt und dabei die Nicht-Beschlußfähigkeit festgestellt wird.

§ 11 Tagesordnung

- (1) Der Kreisjugendring-Vorstand erstellt die Tagesordnung. Anträge für die Tagesordnung müssen drei Wochen vor dem Termin der Vollversammlung beim Kreisjugendring-Vorstand schriftlich eingereicht werden. Auf diese Frist ist in der Einladung, die vier Wochen vor dem Termin der Vollversammlung verschickt sein muß (§ 12 Abs. 1 der Satzung des Bayerischen Jugendrings) hinzuweisen.
- (2) Nicht fristgerecht eingereichte Anträge werden grundsätzlich auf die Tagesordnung der nächsten Vollversammlung gesetzt, es sei denn, daß der/die Antragsteller/in eine besondere Dringlichkeit nachweisen kann. Über die Aufnahme solcher Anträge in die Tagesordnung ist gesondert abzustimmen.
- (3) Über die Tagesordnung sowie über Änderungsanträge zur Tagesordnung läßt der/die Sitzungsleiter/in nach der Feststellung der Beschlußfähigkeit beschließen.

§ 12 Arbeitsbericht

Der Kreisjugendring-Vorstand hat jährlich einen Arbeitsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr abzugeben und schriftlich niederzulegen. Der Arbeitsbericht, die Jahresrechnung und der Rechnungsprüfungsbericht sind nach Möglichkeit mit der Tagesordnung an die Mitglieder der Vollversammlung zu versenden.

§ 13 Rede- und Antragsrecht, Worterteilung

- (1) Die Mitglieder der Vollversammlung und Gäste besitzen das Rederecht. Antragsberechtigt sind nur die stimmberechtigten Mitglieder der Vollversammlung sowie die Vorstandsmitglieder gem. § 10 Abs. 3 a) der Satzung des Bayerischen Jugendrings.
- (2) Der/Die Sitzungsleiter/in erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Die Reihenfolge der Redner/innen richtet sich nach dem Eingang der Wortmeldungen. Sofern es sachdienlich ist, kann der/die Sitzungsleiter/in davon abweichen.

Antragsteller/innen können sowohl zu Beginn wie zum Schluß der Antragsberatung das Wort erteilt bekommen.

§ 14 Beschlußfassung

- (1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt. Stimmenthaltungen sind gültige Stimmen (§ 12 Abs. 2 der Satzung des Bayerischen Jugendrings). Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Abgestimmt wird mit Stimmkarten.
- (2) Unmittelbar nach einer Abstimmung kann bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit des Abstimmungsverfahrens sowie der Stimmenauszählung Wiederholung verlangt werden. Das Ergebnis jeder Abstimmung stellt der/die Sitzungsleiter/in fest.
- (3) Liegen mehrere Anträge zum gleichen Gegenstand vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen.

§ 15 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Erhebt sich zu einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, so ist er angenommen. Anderenfalls ist nach Anhörung eines/einer Gegenredners/in abzustimmen.

(2) Als Anträge zur Geschäftsordnung sind zulässig:

- Antrag auf Feststellung der Beschlußfähigkeit,
- Antrag auf Ausschluß oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- Antrag auf sofortige Abstimmung,
- Antrag auf Feststellung eines geschlechtsgetrennten Meinungsbilds,
- Antrag auf Schluß der Debatte,
- Antrag auf geschlechtsgetrennte Redeliste,
- Antrag auf Schluß der Redeliste,
- Antrag auf Begrenzung der Redezeit,
- Antrag auf Vertagung oder Unterbrechung der Sitzung,
- Antrag auf geschlechtsgetrennte Beratung,
- Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
- Antrag auf Übergang zur Tagesordnung.

Wird die geschlechtsgetrennte Redeliste beschlossen, ruft die Tagungsleitung abwechselnd Frauen und Männer auf. Stehen nur noch Männer bzw. Frauen auf der Redeliste, werden diese der Reihe nach aufgerufen.

Anträge auf Schluß der Debatte, Schluß der Redeliste oder Begrenzung der Redezeit können nur von solchen stimmberechtigten Mitgliedern der Vollversammlung gestellt werden, die selbst zur Sache noch nicht gesprochen haben.

§ 16 Persönliche Erklärung

Nach Schluß der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung der Abstimmung kann der/die Sitzungsleiter/in das Wort zu einer persönlichen Bemerkung oder Erklärung erteilen.

Durch die persönliche Erklärung erhält der/die Redner/in Gelegenheit, Äußerungen, die in Bezug auf seine/ihre Person gemacht wurden, zurückzuweisen, eigene Ausführungen richtigzustellen oder seine/ihre Stimmabgabe zu begründen.

§ 17 Ausschüsse

- (1) Der Kreisjugendring-Vorstand kann bei Bedarf zur Unterstützung seiner Arbeit beschließende Ausschüsse bilden; er erläßt für diese eine Geschäftsordnung. Näheres ist verbindlich im § 14 Abs. 3 der Satzung des Bayerischen Jugendrings geregelt.
- (2) Die Vollversammlung und der Kreisjugendring-Vorstand können bei Bedarf zur Unterstützung ihrer Arbeit Ausschüsse einsetzen, die ausschließlich beratende Funktion haben.
- (3) Über die Ausschußsitzungen ist jeweils ein Protokoll zu führen, das an die Mitglieder des Kreisjugendring-Vorstands weiterzuleiten ist. Über die Arbeit eines Ausschusses ist dem berufenden Organ Bericht zu erstatten.
- (4) Die Tätigkeit eines Ausschusses endet, wenn das berufende Organ seine Auflösung beschließt.

§ 18 Aufnahmeverfahren und Mitarbeit im Kreisjugendring

- (1) Das Aufnahmeverfahren ist in § 6 der Satzung des Bayerischen Jugendrings geregelt.

Der Antrag auf Aufnahme ist in der nächstfolgenden Vollversammlung mit einer Stellungnahme des Kreisjugendring-Vorstands vorzulegen, sofern er vier Wochen vor dem Termin der Vollversammlung dem Kreisjugendring-Vorstand zugegangen ist.

Die Stellungnahme hat sich an den Kriterien des § 5 der Satzung des Bayerischen Jugendrings zu orientieren.

- (2) Im Falle eines Empfehlungsbeschlusses eines Aufnahmeantrages durch die Vollversammlung hat der Kreisjugendring-Vorstand die vollständigen Antragsunterlagen unverzüglich dem Landesvorstand zuzuleiten. Der Landesvorstand entscheidet über die Aufnahme.
- (3) Beantragen Gliederungen von Jugendorganisationen, die bereits Mitglied im Bayerischen Jugendring sind, das Vertretungsrecht im Kreisjugendring, so ergeht ein Feststellungsbeschluß der Vollversammlung darüber, ob es sich bei dem Antragsteller um die

Gliederung einer in den Bayerischen Jugendring bereits aufgenommenen Mitgliedsorganisation handelt und ob sie im Stadtgebiet vertreten sowie tätig ist. Der Feststellungsbeschuß der Vollversammlung zum Vertretungsrecht tritt unmittelbar nach Beschlußfassung in Kraft. Dieser Beschluß wird an den Landesvorstand des Bayerischen Jugendrings sowie an die jeweilige Landesorganisation weitergeleitet.

- (4) Wenn eine Jugendorganisation ihre Tätigkeit im Stadtgebiet aufgibt oder sich in diesem Gebiet auflöst, so ergeht hierüber ein Feststellungsbeschuß der Vollversammlung. Ab diesem Zeitpunkt erlischt das Vertretungsrecht der Jugendorganisation im Kreisjugendring.

Bestehen Zweifel am Fortbestand einer Jugendorganisation, so ist der Kreisjugendring-Vorstand verpflichtet, Nachforschungen anzustellen.

Der Jugendorganisation ist Gelegenheit zu geben, innerhalb von sechs Wochen eine Stellungnahme abzugeben. Der Kreisjugendring-Vorstand hat die Vollversammlung über das Ergebnis seiner Nachforschungen zu unterrichten. Die Vollversammlung faßt zu dieser Angelegenheit einen Beschluß. Diesen Beschluß hat der Kreisjugendring-Vorstand unverzüglich an den Landesvorstand weiterzuleiten.

- (5) Wenn eine Jugendorganisation ihr Vertretungsrecht in der Vollversammlung dreimal in Folge nicht wahrnimmt, verliert sie ab der folgenden Vollversammlung ihr Vertretungsrecht. Der Verlust der Vertretung ist zu Beginn dieser (der vierten) Vollversammlung mittels Beschluß festzustellen. Das Vertretungsrecht wird der Jugendorganisation auf Antrag wieder eingeräumt und von der Vollversammlung festgestellt. Diese Regelung gilt entsprechend für die Sprecher/innen der offenen Jugendeinrichtungen.

- (6) Anträge auf Aufnahme in den Bayerischen Jugendring können nach einer Ablehnung erst erneut gestellt werden, wenn sich die Sach- oder Rechtslage bezüglich der Aufnahmevoraussetzungen geändert hat.

Eine Änderung der Sach- und Rechtslage hat die antragstellende Jugendorganisation zu beweisen.

§ 19 Der Vorstand

- (1) Gem. § 13 Abs. 1 der Satzung des Bayerischen Jugendrings setzt sich der Kreisjugendring-Vorstand zusammen aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Stellvertreter/in und sieben weiteren Mitgliedern. Dem Kreisjugendring Vorstand gehören mindestens zwei Frauen und mindestens zwei Männer an. Der Kreisjugendring-Vorstand bleibt entscheidungsfähig, auch wenn einzelne Vorstandspositionen unbesetzt bleiben.
- (2) In der konstituierenden Sitzung des Kreisjugendring-Vorstands sind die verschiedenen Aufgaben, insbesondere gem. § 14 Abs. 1 und 2 der Satzung des Bayerischen Jugendrings zu verteilen.

Der/Dem Vorsitzenden des Kreisjugendrings obliegt eine besondere Verantwortung nach den §§ 14 Abs. 2 und 15 der Satzung des Bayerischen Jugendrings.

- (3) Die laufenden Geschäfte werden in der Regel von einer Geschäftsstelle wahrgenommen, die von dem/der Vorsitzenden des Kreisjugendrings geleitet wird.
- (4) Über die Vorstandssitzungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem Kreisjugendring-Vorsitzenden und von dem/der Protokollführer/in unterzeichnet wird.
- (5) Die Sitzungen des Kreisjugendring-Vorstands sind öffentlich. Zu einzelnen Tagesordnungspunkten kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, insbesondere bei Personalangelegenheiten.
- (6) Der Kreisjugendring-Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

§ 20 Wahlen

- (1) Zur Durchführung von Wahlen beruft die Vollversammlung einen Wahlausschuß von drei Personen. Der Wahlausschuß erhält die BJR-Satzung und die Geschäftsordnung des Kreisjugendrings ausgehändigt.

Der Wahlausschuß bestimmt aus seiner Mitte eine/n Leiter/in.

- (2) Der/Die Leiter/in des Wahlausschusses stellt die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Vollversammlung fest. Er/Sie fordert die stimmberechtigten Mitglieder der Vollversammlung auf, Kandidaten und Kandidatinnen für den Kreisjugendring-Vorstand vorzuschlagen.

Der/Die Leiter/in des Wahlausschusses befragt die vorgeschlagenen Personen, ob sie bereit sind zu kandidieren.

Es findet eine Vorstellung der Kandidaten und Kandidatinnen, eine Personalbefragung und auf Antrag eine nicht öffentliche Personaldebatte statt.

Ein/e Abwesende/r kann gewählt werden, wenn dem/der Leiter/in des Wahlausschusses vor der Wahl eine schriftliche Erklärung vorliegt, daß der/die Abwesende bereit ist zu kandidieren und im Fall der Wahl diese anzunehmen. Der/Die Leiter/in des Wahlausschusses stellt fest, ob es sich bei den Kandidaten/innen um stimmberechtigte oder nichtstimmberechtigte Mitglieder handelt.

- (3) Der/Die Leiter/in des Wahlausschusses führt die Wahl entsprechend § 13 Abs. 2 bis 4 der Satzung des Bayerischen Jugendrings durch. Bei der Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder gem. § 13 Abs. 2 Satz 3 der Satzung des Bayerischen Jugendrings hat jede/r Wahlberechtigte so viele Stimmen wie Vorstandsmitglieder zu wählen sind. Stimmenhäufelung ist nicht zulässig.

Entsprechendes gilt für die Wahl der Rechnungsprüfer/innen und die Berufung der Einzelpersonlichkeiten (§ 11 Abs. 2 der Satzung des Bayerischen Jugendrings).

Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds ist die Stimmabgabe gem. § 13 Abs. 2 Satz 3 der Satzung des Bayerischen Jugendrings geheim durchzuführen.

- (4) Wahlberechtigt sind nur die stimmberechtigten Mitglieder der Vollversammlung nach § 10 Abs. 2 a) - d) der Satzung des Bayerischen Jugendrings.
- (5) Der/Die Leiter/in des Wahlausschusses gibt das Wahlergebnis bekannt.

Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt und die Wahl annimmt. Stimmenthaltungen sind gültige Stimmen.

- (6) Über die Wahl ist ein gesondertes Wahlprotokoll anzufertigen, das von dem/der Leiter/in des Wahlausschusses und von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 21 Verfahren zur Geschäftsordnung

- (1) Die Grundsatz-Geschäftsordnung kann nur vom Hauptausschuß des Bayerischen Jugendrings geändert werden.
- (2) Ist in der Grundsatz-Geschäftsordnung eine Regelung für den Kreisjugendring offen (§§ 3 Abs. 5 und 19 Abs. 1 der Grundsatz-Geschäftsordnung), so muß die Vollversammlung dazu einen Beschluß fassen (§ 16 der Satzung des Bayerischen Jugendrings).

Diese Beschlüsse können mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt und geändert werden; Stimmenthaltungen sind gültige Stimmen.

- (3) Die Beschlüsse und ihre Änderungen erlangen mit der nächstfolgenden Vollversammlung ihre Gültigkeit.

Die Beschlüsse und ihre Änderungen müssen dem Landesvorstand unverzüglich zur Kenntnis gegeben werden.

§ 22 Verteilung der Satzung und Geschäftsordnung

Jedes Mitglied der Organe des Kreisjugendrings erhält die Satzung des Bayerischen Jugendrings und die Geschäftsordnung des Kreisjugendrings.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Grundsatz-Geschäftsordnung tritt am 01. Januar 1995 in Kraft.

Gemäß § 16 der Satzung des Bayerischen Jugendrings beschließt jeder Stadt- und Kreisjugendring auf der nächstfolgenden Vollversammlung dementsprechend seine Geschäftsordnung.

Vertreterinnen und Vertreter des Stadtrates, die als Gäste mit Rederecht an der Vollversammlung des Kreisjugendrings teilnehmen können

Beilage **9.4**
zur Stadtratssitzung

Beschluss des Stadtrates vom 23.10.2002

- öffentlich -

- I. Als Vertreterinnen und Vertreter des Stadtrates, die als Gäste mit Rederecht an den Vollversammlungen des Kreisjugendrings teilnehmen können, werden folgende 5 Mitglieder des Stadtrates benannt :

II. Ref. V/J

Der Vorsitzende :

Mielenz
Berufsmäßige Stadträtin

Schritfführerin:

Tischvorlage zu TOP 9

Für einen ✓

FRAKTION DER
CHRISTLICH-SOZIALEN UNION

IM STADTRAT ZU NÜRNBERG

www.csu-stadtratsfraktion.nuernberg.de



10. OKT. 2002

Wolff'scher Bau des Rathauses
2. Stock, Zimmer 58
Rathausplatz 2, 90403 Nürnberg
Telefon: 0911 / 22 66 59
0911 / 231 - 2907
Telefax: 0911 / 231 - 4051
csu@fraktionen.stadt.nuernberg.de

CSU-Stadtratsfraktion • Rathausplatz 2 • 90403 Nürnberg

Herrn Oberbürgermeister

Dr. Ulrich Maly

Rathaus

90403 Nürnberg

SRK 23.10.2002
OBERBÜRGERMEISTER

0 4. OKT. 2002 / Nr.

V	1 Zur Kis.	3 Zur Stellungnahme
	2 Zur V.	4 Antwort vor Ab- sendung vorlegen
		5 Antwort zur Unter- schrift vorlegen

mm / 02.10.02

Kaiser

Stadtratssitzung am 23.10.2002

- Vertreter an der Vollversammlung des Kreisjugendringes -

Sehr geehrte Frau Mielenz,

als Vertreter der CSU-Stadtratsfraktion für die Vollversammlung des Kreisjugendringes werden von uns folgende Personen benannt:

Herr Stadtrat Franz Gebhardt

Herr Stadtrat Hermann Imhof

Mit freundlichen Grüßen

Michael Kaiser

Fraktionsgeschäftsführer

K

Referat V	
27. SEP. 2002	
an:	
	z. w. V.
	Stellungnahme
	Antw. vor Abs. z. K.
	Antw. z. Unterschrift vorj.

Herrn Oberbürgermeister
Dr. Ulrich Maly
Rathaus

90317 Nürnberg

Tischvorlage zu TOP 9

OBERBÜRGERMEISTER	
26. SEP. 2002	
V	1. Zur Kl.
	2. Zur Kl.

SPD

Stadtratsfraktion
Nürnberg

Tel.: 0911-2312906

Fax: 0911-2313895

E-Mail:

spd@fraktionen.stadt.nuernberg.de

Internet:

www.spd-stadtratsfraktion.nuernberg.de

U1, U11 Lorenzkirche

Bus 36, 46, 47 Rathaus

24.09.02

Jugendamt
Eingegangen
bei J 10

02. OKT. 2002

Vertreterinnen und Vertreter des Stadtrates, die als Gäste mit Rederecht
an der Vollversammlung des Kreisjugendrings teilnehmen können

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

mit Bezug auf das Schreiben der berufsm. Stadträtin Ingrid Mielenz vom 18.09.02
benennen wir als Vertreter des Stadtrats für diese Legislaturperiode

Frau Stadträtin Ilka Soldner und

Frau Stadträtin Claudia Arabackj.

Wir bitten Sie, diese Vorschläge in der Sitzung des Stadtrats am 23.10.2002 einzu-
bringen,

Mit freundlichen Grüßen

Georg Schönfelder
Vorsitzender

Tischvorlage zu TOP 9
 JKR zw
 A. 10.8

Referat V - 8. OKT. 2002	
an:	F
	z. w. V.
	Stellungnahme
	Antw. vor Abs. z. K.
	Antw. 2. Unterschrift vor

Far vorab
 Stadtratsfraktion Nürnberg

Jugendamt
 Eingegangen
 bei J/D

10. OKT. 2002

BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN - Stadtratsfraktion Rathausplatz 2 90317 Nürnberg

Stadtrat Nürnberg
 z. H. Herrn Oberbürgermeister
 Dr. Ulrich Maly
 Rathaus

90317 Nürnberg

STR 23.10.2002
OBERBÜRGERMEISTER
 07. OKT. 2002 / Nr.

V	1 Zur Kts.	3 Zur Stellungnahme
	2 Zur V.	4 Antwort vor Ab- sendung vorlegen
		5 Antwort zur Unter- schrift vorlegen

Rathausplatz 2
 90317 Nürnberg
 Telefon: 0911 231 5091 und 5092
 Telefax: 0911 231 2930
 e-Mail:
 gruene@fraktionen.stadt.nuernberg.de
 Internet: www.gruene.odn.de
 SchmidtBank Nürnberg
 Kontonr.: 010 037 063
 Bankleitzahl: 760 300 70
 Bus: Linie 38, 46, 47 (Rathaus)
 U-Bahn: Linie 1, 11 (Lorenzkirche)

02.10.2002

**VertreterInnen des Stadtrates für die Vollversammlung des Kreisjugendringes –
 Wahl der VertreterInnen in der Stadtratssitzung am 23.10.2002**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Für die Wahl der 5 VertreterInnen des Stadtrates zur Vollversammlung des Kreisjugendringes in
 der Stadtratssitzung am 23.10.2002 schlagen wir für die Legislaturperiode 2002 – 2008 vor:

BRIGITTE WELLHÖFER

Mit freundlichen Grüßen

Wellhöfer
 Brigitte Wellhöfer
 Fraktionsvorsitzende